

## Antrag auf Unterrichtsbefreiung

**Der Antrag muss rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher bei der Schule eingereicht werden.**

**Für einen Tag:** schriftlich, aber formlos an die Klassenlehrkraft bzw. den Tutor bzw. die Tutorin

**Bis zu drei Tagen** (keine Ferienrandtage): förmlicher Antrag an die Schulzweigeleitung

**Mehr als drei Tage** oder bei **Ferienrandtage**: förmlicher Antrag an die Schulleitung

Hiermit beantrage ich die Schülerin/den Schüler \_\_\_\_\_

*Vor- und Nachname, Klasse*

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ vom Unterricht zu befreien.

**Begründung** (ggf. Anlage beifügen):

\_\_\_\_\_  
*Datum und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des/der volljährigen Schülers/Schülerin*

-----  
**Von der Schule auszufüllen!**

	befürwortet		
Antrag	nicht befürwortet	_____ Datum	_____ Klassenlehrkraft/Tutor:in

	genehmigt		
Antrag	nicht genehmigt	_____ Datum	_____ Schulzweigeleitung bzw. Schulleitung

Die Befreiung vom Unterricht wird unter folgender Bedingung gewährt:

1. Der versäumte Lehrstoff ist in eigener Verantwortung nachzuholen.
2. Die Fachlehrkraft entscheidet über das Nachschreiben evtl. versäumter Klassen. bzw. Kursarbeiten.

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!**

## **Hinweise zur Befreiung vom Unterricht**

Eine Befreiung vom Unterricht ist nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** hin möglich.

Begründete Ausnahmefälle können z.B. sein:

- Erholungsmaßnahmen aufgrund ärztlicher Empfehlung, z.B. eine Kur
- bedeutende familiäre Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall in der engeren Familie, schwere Erkrankung eines zum Haushalt gehörenden pflegebedürftigen Familienmitglied etc.)
- Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Kirchentag)

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arztes) nachzuweisen.

**Eine Beurlaubung unmittelbar vor bzw. nach den Ferien ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig** und darf nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, wenn die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Hierzu zählen nicht die Nutzung preisgünstiger Urlaubstarife oder der Wunsch, möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Gemäß § 71 haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen. Nach § 176 handelt ordnungswidrig, wer als Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 71 Abs. 2 NSchG).

*Rechtliche Grundlagen:*

- § 58 und 63 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
- Abs. 3.2 Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis Schule und zur Schulpflicht